

Bekanntgabe

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz – gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 68 WHG zur Neugestaltung des Moselvorgeländes und Festplatzes in der Stadt Zell an der Mosel (Gewässer I. Ordnung) zwischen den Gewässer-Kilometer km 87+100 bis 86+500 in der Gemarkung Zell eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 322-V87-135-05 092-29360/2022).

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Neugestaltung des Moselvorgeländes und des Festplatzes in der Stadt Zell werden Entsiegelungsmaßnahmen getätigt, Stellplätze in ufernahen Bereichen zurückgebaut und somit der Anteil an Grünflächen erhöht. Im Zuge der Ufergestaltung soll ein Strandabschnitt mit einer vorgelagerten Aussichtsplattform, ein Festplatz, eine Uferpromenade mit Ausbau von Rad und Wanderweg sowie ein Spiel- und Parkplatz errichtet werden

Bei der Herstellung der neuen Uferpromenade kommt es lediglich zu kleinräumigen Eingriffen am Gewässer selbst sowie auf den angrenzenden Flächen.

Die geplanten Maßnahmen an der Mosel sind für die Gewässerstruktur ausschließlich positiv zu werten.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen treten ausschließlich während der Bauphase auf und sind damit auf einen kurzen Zeitraum beschränkt.

